



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Raumordnung und Statistik

DI Alexander Baumgartner

Abt. Raumordnung u. Statistik, Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich

Telefon +43 512 508 3639

Fax +43 512 508 743605

raumordnung.statistik@tirol.gv.at

Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz für die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Schwaz – Jenbach und Umgebung

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

ROSTAT- 1.1149.24/8-2020

Innsbruck, 23.11.2020

Der im Dezember 2019 erstellte und vor der zweiten Auflage im Mai 2020 überarbeitete Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Schwaz – Jenbach und Umgebung wurde von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Hinweis: Die bereits mit Kundmachung im Boten für Tirol vom 05.02.2020 erfolgte Auflage des Regionalprogrammes musste nach Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, sowie der Verordnung des Landeshauptmannes nach § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, LGBl. Nr. 33/2020, unterbrochen werden, sodass eine gänzliche Neuauflage durchgeführt werden musste. Bereits während des unterbrochenen Verfahrens eingebrachte Stellungnahmen blieben gemäß § 8 Absatz 3 Tiroler COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 51/2020, aufrecht.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Amt der Tiroler Landesregierung – Abt. Umweltschutz/Rechtliche Angelegenheiten
2. Amt der Tiroler Landesregierung – Abt. Verfassungsdienst
3. Tiroler Umwelthanwaltschaft
4. Wirtschaftskammer Tirol
5. Arbeiterkammer Tirol
6. Gemeinde Buch in Tirol
 - 2 Stellungnahmen der Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz

- Stellungnahme der Rinderzucht Tirol eGen
 - 4 Stellungnahmen von Privatpersonen
7. Marktgemeinde Jenbach
- Stellungnahme einer Privatperson
8. Gemeinde Pill
- Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Pill
 - 6 Stellungnahmen von Privatpersonen
9. Stadtgemeinde Schwaz
- Stellungnahme der Entwässerungsgenossenschaft zum Schutz der Schwazer Felder
 - Stellungnahme der Jungbauernschaft Schwaz
 - Stellungnahme der Ortsbauernschaft Schwaz
 - 4 Stellungnahmen von Privatpersonen
10. Marktgemeinde Vomp
- Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vomp
 - Stellungnahme einer Privatperson
11. Gemeinde Weer
- Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Weer
12. Gemeinde Weerberg
- 8 Stellungnahmen von Privatpersonen

Die Stellungnahmen von Privatpersonen werden unter der Position der betreffenden Gemeinde anonymisiert. In der Folge werden die Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben, und Änderungswünsche fachlich kommentiert. Nicht detailliert behandelt werden Schreiben der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Verfahren, in denen keine Einwendungen vorgebracht werden – insbesondere auch positiv-zustimmende Stellungnahmen – sowie die Stellungnahme des Verfassungsdienstes, die sich auf formaljuristische Aspekte ohne Auswirkungen auf den Umweltbericht beschränkt.

Ad 1.) Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Umweltschutz/Rechtliche Angelegenheiten

Kernaussagen: In der Stellungnahme vom 16.03.2020 wird begrüßt, dass die im Vorfeld im Zuge der Vollständigkeitsprüfung von der Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle übermittelte Stellungnahme vom 11.03.2019 mit Überarbeitungen des Umweltberichts weitgehend berücksichtigt wurde. In der Stellungnahme vom 02.06.2020, die während der zweiten Auflage abgegeben wurde, wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 16.03.2020 und 11.03.2019 verwiesen.

Kommentar: Die Stellungnahmen der Abteilung Umweltschutz/Rechtliche Angelegenheiten hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung der der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bzw. auf den Umweltbericht.

Ad 2.) Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Verfassungsdienst

Kernaussagen: Die Stellungnahme des Verfassungsdienstes vom 03.02.2020 ist rein rechtlicher Natur und hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bzw. auf den Umweltbericht.

Ad 3.) Tiroler Umweltschutz

Kernaussagen: Der Landesumweltschutz sieht in seiner Stellungnahme vom 17.03.2020 den Schutz von landwirtschaftlichen Flächen positiv. Er bemängelt aber die Nichteinbeziehung von landwirtschaftlichen Extensivflächen, insbesondere jene, die an landwirtschaftlich hochwertige Flächen angrenzen. Es werden Flächen genannt, die laut Ansicht des Landesumweltschutzes in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit aufgenommen werden sollten. Es wird eine Lockerung der Kriterien angeregt. Damit ergäben sich zahlreiche weitere landwirtschaftliche Vorsorgeflächen und Möglichkeiten, die traditionelle Berglandwirtschaft ebenso zu bewahren, wie intensiv bewirtschaftete Flächen in den Tälern.

Kommentar: Mit Verweis auf die Methodik und den Zweck der Ausweisung, nämlich den Schutz großer zusammenhängender Flächen mit entsprechender Bonität, ergibt sich aufgrund der Stellungnahme des Landesumweltschutzes keine Notwendigkeit der Änderung der Abgrenzungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsverband.

Ad 4.) Wirtschaftskammer Tirol

Kernaussagen: Die Wirtschaftskammer Tirol äußert in ihrer Stellungnahme vom 18.02.2020 keinen Einwand, würde allerdings auch die rechtliche Verankerung von Vorsorgeflächen für die Gewerbeentwicklung als erforderlich ansehen.

Kommentar: Aus der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol ergibt sich keine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und auch keine Änderung des Umweltberichtes.

Ad 5.) Arbeiterkammer Tirol

Kernaussagen: Die Arbeiterkammer Tirol nimmt die Planung in der Stellungnahme vom 07.07.2020 zur Kenntnis.

Kommentar: Aus der Stellungnahme der Arbeiterkammer Tirol ergibt sich keine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und auch keine Änderung des Umweltberichtes.

Ad 6.) Gemeinde Buch in Tirol

6.1. Stellungnahme der Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz betreffend Gst. 1148/1 KG Buch

Kernaussagen: Es wird darum ersucht, entlang einer örtlichen Erschließungsstraße und angrenzend an bestehendes Bauland eine Baulandtiefe aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auszunehmen. Mit dem Verkauf dieser Flächen soll der landwirtschaftliche Betrieb langfristig abgesichert werden.

Kommentar: Es wurde wie angeregt eine Baulandtiefe anschließend an bestehendes Bauland aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen, da dieser Bereich für eine Siedlungserweiterung aus raumordnungsfachlicher Sicht in Frage kommt und der Antrag seitens der Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz gutachterlich befürwortet wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen

werden soll. (Hinweis: zu diesem Bereich ist auch eine Stellungnahme des Eigentümers mit dem selben Anliegen eingelangt.)

6.2. Stellungnahme der Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz betreffend Gst. 1740 KG Buch

Kernaussagen: Die Stellungnahme der Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz weist darauf hin, dass das betreffende Grundstück im Rahmen eines Pferdehaltungsbetriebs bewirtschaftet wird. Es wurden LKW-taugliche Wegflächen angelegt, Aufschüttungsmaßnahmen durchgeführt, Reitplätze und Paddocks errichtet. Es wird festgestellt dass der überwiegende Anteil des Grundstücks durch diese Befestigungsmaßnahmen der klassischen Lebensmittelproduktion nicht mehr zugänglich ist.

Kommentar: Da seitens der Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz gutachterlich festgestellt wurde, dass die Fläche aufgrund des durchgeführten Bodenaustausches die Eignung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche nicht aufweist, wird die Abgrenzung in diesem Bereich geändert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

6.3. Stellungnahme der Rinderzucht Tirol eGen

Kernaussagen: Es wird darum ersucht, das für die Errichtung eines Parkplatzes erworbene Gst. 1148/9 KG Buch aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auszunehmen. Die zusätzliche Parkfläche wird für das Vermarktungszentrum Rotholz benötigt.

Kommentar: Es wurde wie angeregt Gst. 1148/9 KG Buch aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen, um die Umsetzung des Projekts zur Errichtung eines Parkplatzes zeitnah zu ermöglichen. Aus Sicht der überörtlichen Raumordnung sollte der Parkplatz in einer naturnahen Ausführung erfolgen und sich ins Landschaftsbild einfügen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

6.4. Stellungnahme des Eigentümers von Gst. 1414 KG Buch

Kernaussagen: Im Bereich der bestehenden Hofstelle ist die Errichtung von Baulichkeiten für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten in naher Zukunft geplant. Um die landwirtschaftliche Nebentätigkeit zu ermöglichen, wird um eine Änderung der Abgrenzung gebeten. Weiters wird darum ersucht, angrenzend an bestehendes Bauland eine Baulandtiefe aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche für den Eigenbedarf weichender Kinder auszunehmen.

Kommentar: Die Abgrenzung im Bereich der Hofstelle bleibt wie im Entwurf vorgesehen unverändert. Widmungen für Hofstellen mit Nebennutzungen sind auch innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, allenfalls nach Erteilung einer Widmungsermächtigung, möglich. Es wird im Anlassfall gebeten, sich frühzeitig mit der Behörde abzustimmen, so können Verzögerungen in der Umsetzung vermieden werden. Jedenfalls sind für eine entsprechende Widmung eine positive agrarwirtschaftliche Stellungnahme und die Einhaltung der Ziele der örtlichen Raumplanung erforderlich. Es wurde wie angeregt eine Baulandtiefe anschließend an bestehendes Bauland aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen, da dieser Bereich für eine Siedlungserweiterung aus raumordnungsfachlicher Sicht in Frage kommt und der Bedarf begründet wurde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

6.5. Stellungnahme des Eigentümers von Gst. 1779 KG Buch

Kernaussagen: Es wird darum ersucht, angrenzend an bestehendes Bauland eine Baulandtiefe aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche für den familiären Eigenbedarf auszunehmen.

Kommentar: Es wurde wie angeregt eine Baulandtiefe anschließend an bestehendes Bauland aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen, da dieser Bereich für eine Siedlungserweiterung aus raumordnungsfachlicher Sicht in Frage kommt und der Bedarf begründet wurde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

6.6. Stellungnahme des Eigentümers von Gst. 1412/1 KG Buch

Kernaussagen: Es wird darum ersucht, angrenzend an bestehendes Bauland eine Baulandtiefe aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche für den familiären Eigenbedarf auszunehmen.

Kommentar: Es wurde wie angeregt eine Baulandtiefe anschließend an bestehendes Bauland aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen, da dieser Bereich für eine Siedlungserweiterung aus raumordnungsfachlicher Sicht in Frage kommt und der Bedarf begründet wurde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

6.7. Stellungnahme des Eigentümers von Gst. 1148/1 KG Buch

Kernaussagen: Es wird darum ersucht, entlang einer örtlichen Erschließungsstraße und gegenüber von bestehendem Bauland eine Baulandtiefe aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auszunehmen.

Kommentar: Es wurde wie angeregt eine Baulandtiefe aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen, da dieser Bereich für eine Siedlungserweiterung aus raumordnungsfachlicher Sicht in Frage kommt und mit dem Sachverständigen für örtliche Raumordnung bereits entsprechende Gespräche stattgefunden haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Ad. 7.) Marktgemeinde Jenbach

7.1. Stellungnahme des Eigentümers der Gste. 137, 138 und 1296 KG Jenbach

Kernaussagen: Es wird darum ersucht, die Grundstücke 137, 138 und 1296 aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auszunehmen, um eine Siedlungserweiterung im Osten des Gemeindegebietes zu ermöglichen.

Kommentar: Der betreffende Bereich umfasst mehr als 2 ha Boden hoher Produktionsfunktion. Im Nahbereich der gegenständlichen Fläche befinden sich noch weitere großflächige Bereiche, die sich für eine Siedlungserweiterung eignen und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Marktgemeinde Jenbach teilweise bereits für diesen Zweck vorgesehen sind. Im Örtlichen Raumordnungskonzept ist der Siedlungsbereich in Richtung der genannten Grundstücke mittels einer absoluten Siedlungsgrenze begrenzt. Aus diesem Grund wird die Abgrenzung in diesem Bereich nicht geändert. Es wird an dieser Stelle auf die Änderungsmöglichkeiten hingewiesen, die in § 10 TROG 2016 angeführt sind.

Ad 8.) Gemeinde Pill

8.1. Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Pill

Kernaussagen: Auch wenn die Gemeinde Pill in der dauerhaften Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft ein wichtiges Ziel sieht, steht die Rechtswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ihrer Meinung nach dem öffentlichen Interesse entgegen. Dies deshalb, da sie durch das Verbot der Widmung von Bauland im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eine Einschränkung der Grundeigentümer und einen starken Eingriff in die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sowohl hinsichtlich Schaffung von Wohnraum als auch einer gewerblichen Weiterentwicklung erkennt. Die Gemeinde Pill fordert eine Änderung des Verordnungstextes dahingehend, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Widmung in Bauland zulässig ist. Es wird erwartet, dass Stellungnahmen von Grundeigentümern ernsthaft geprüft und nach Möglichkeit positiv beurteilt werden. Schließlich wird gefordert, dass bei der Begutachtung der eingelangten Stellungnahmen der Ortsplaner und der Bürgermeister voll eingebunden werden.

Kommentar: Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erfolgt auf Grundlage der Entschliessung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 im gesamten Bundesland nach den gleichen Kriterien mit der gleichen Rechtswirkung. Es wird an dieser Stelle auch auf die Änderungsmöglichkeiten hingewiesen, die in § 10 TROG 2016 angeführt sind. Alle während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen wurden durch den Sachverständigen für überörtliche Raumordnung und die Sachverständigen für örtliche Raumordnung der jeweiligen Gemeinden geprüft und jene Änderungen durchgeführt, die aus raumordnungsfachlicher Sicht vertreten werden können. Dabei wurde bei den Stellungnahmen der Gemeinde Pill das gleiche Vorgehen gewählt, wie bei jenen von anderen Gemeinden.

8.2. Stellungnahme des Eigentümers von Flächen im Nahbereich des Campingplatzes und der Gewerbebetriebe

Kernaussagen: Auch wenn der Einwender in der dauerhaften Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft ein wichtiges Ziel sieht, stellt die Rechtswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche seiner Meinung nach einen erheblichen Eingriff in seinen Privatbesitz dar. Der Einwender fordert eine Änderung des Verordnungstextes dahingehend, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Widmung in Bauland zulässig ist. Er fordert weiter eine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im Anschluss an den Campingplatz und die Gewerbebetriebe mit einem Puffer von rund 70 bis 100 Metern, in Summe rund 3 ha.

Kommentar: Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erfolgt auf Grundlage der Entschliessung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 im gesamten Bundesland nach den gleichen Kriterien mit der gleichen Rechtswirkung. In der Stellungnahme des Einwenders werden keine konkreten zeitnah zu realisierenden Vorhaben genannt, welche eine derart große Änderung des Abgrenzungsentwurfs rechtfertigen würde. Es wird an dieser Stelle auf die Änderungsmöglichkeiten hingewiesen, die in § 10 TROG 2016 angeführt sind.

8.3. Stellungnahme des Eigentümers von Gst. 260/1 KG Pill

Kernaussagen: Auch wenn der Einwender in der dauerhaften Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft ein wichtiges Ziel sieht, stellt die Rechtswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche seiner Meinung nach einen erheblichen Eingriff in seinen Privatbesitz dar. Der Einwender fordert eine Änderung des Verordnungstextes dahingehend, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Widmung in Bauland zulässig ist. Er fordert weiter eine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche, indem das Grundstück 260/1 im Ausmaß von rund 4.800 m² nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen wird und eine parzellenscharfe Abgrenzung im Bereich der Hofstelle Köck.

Kommentar: Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erfolgt auf Grundlage der EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 im gesamten Bundesland nach den gleichen Kriterien mit der gleichen Rechtswirkung. Die landwirtschaftliche Vorsorgefläche bleibt im Bereich von Grundstück 260/1 nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachverständigen für örtliche Raumordnung unverändert, da die Widmung von Bauland in diesem Bereich die bereits weit fortgeschrittene Zersiedelung am Niederberg weiter vorantreiben würde. Im Bereich der Hofstelle Köck wurde die Abgrenzung in Verlängerung der derzeitigen Widmungsgrenze verändert.

8.4. Stellungnahme der Eigentümerin von Gst. 204 KG Pill

Kernaussagen: Auch wenn die Einwenderin in der dauerhaften Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft ein wichtiges Ziel sieht, stellt die Rechtswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ihrer Meinung nach einen erheblichen Eingriff in ihren Privatbesitz dar. Die Einwenderin fordert eine Änderung des Verordnungstextes dahingehend, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Widmung in Bauland zulässig ist. Sie fordert weiter eine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auf Gst. 204 im Ausmaß von rund einem Bauplatz.

Kommentar: Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erfolgt auf Grundlage der EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 im gesamten Bundesland nach den gleichen Kriterien mit der gleichen Rechtswirkung. Die landwirtschaftliche Vorsorgefläche bleibt im Bereich von Grundstück 204 nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachverständigen für örtliche Raumordnung unverändert, da die Widmung von Bauland in diesem Bereich die bereits weit fortgeschrittene Zersiedelung am Niederberg weiter vorantreiben würde und sich der beantragte Änderungsbereich fernab von weiteren Baulandwidmungen befindet.

8.5. Stellungnahme des Eigentümers von Gst. 233/1 KG Pill

Kernaussagen: Auch wenn der Einwender in der dauerhaften Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft ein wichtiges Ziel sieht, stellt die Rechtswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche seiner Meinung nach einen erheblichen Eingriff in seinen Privatbesitz dar. Der Einwender fordert eine Änderung des Verordnungstextes dahingehend, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Widmung in Bauland zulässig ist. Er fordert weiter eine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auf Gst. 233/1 im Ausmaß von rund einem Bauplatz in direktem Anschluss an gewidmetes Bauland.

Kommentar: Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erfolgt auf Grundlage der EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 im gesamten Bundesland nach den gleichen Kriterien mit der gleichen Rechtswirkung. Die landwirtschaftliche Vorsorgefläche wird im Bereich von Grundstück 233/1 um rund 300 m² verkleinert. Damit wird eine bereits mit dem Sachverständigen für örtliche Raumordnung vorbesprochene Änderung des Flächenwidmungsplans ermöglicht.

8.6. Stellungnahme des Eigentümers von Flächen im Gemeindegebiet von Pill, die als Ablagerungsflächen ausgewiesen sind

Kernaussagen: Auch wenn der Einwender in der dauerhaften Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft ein wichtiges Ziel sieht, stellt die Rechtswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche seiner Meinung nach einen erheblichen Eingriff in seinen Privatbesitz dar. Der Einwender fordert eine Änderung des Verordnungstextes dahingehend, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Widmung in Bauland zulässig ist. Er fordert weiter eine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im Bereich der Rotteballendeponie Pill, da man hier nicht von hochwertig landwirtschaftlichen Flächen sprechen könne.

Kommentar: Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erfolgt auf Grundlage der EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 im gesamten Bundesland nach den gleichen

Kriterien mit der gleichen Rechtswirkung. Die Fläche der Rotteballendeponie Pill wurde in den Entwurf der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche miteinbezogen, da die Kriterien der Bodenklimazahl, der Mindestfläche und der Hangneigung entsprechend der Methodik gegeben sind. Es wurde amtlicherseits jedoch entschieden, jene Bereiche in den Gemeinden Pill und Weer, die im tiris als Rotteballendeponie ausgewiesen sind, nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen auszuweisen.

8.7. Stellungnahme des Eigentümers von Gst. 230/1 KG Pill

Kernaussagen: Auch wenn der Einwender in der dauerhaften Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft ein wichtiges Ziel sieht, stellt die Rechtswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche seiner Meinung nach einen erheblichen Eingriff in seinen Privatbesitz dar. Der Einwender fordert eine Änderung des Verordnungstextes dahingehend, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Widmung in Bauland zulässig ist. Er fordert weiter eine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche, indem eine Bautiefe auf Grundstück 230/1 nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen wird.

Kommentar: Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erfolgt auf Grundlage der Entschließung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 im gesamten Bundesland nach den gleichen Kriterien mit der gleichen Rechtswirkung. Die landwirtschaftliche Vorsorgefläche bleibt im Bereich von Grundstück 230/1 nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachverständigen für örtliche Raumordnung unverändert, da die Widmung von Bauland in diesem Bereich die bereits weit fortgeschrittene Zersiedelung am Niederberg weiter vorantreiben würde. Weiters ist die bestehende Baulandreihe in Richtung Gst. 230/1 im Örtlichen Raumordnungskonzept durch eine absolute Siedlungsgrenze begrenzt.

Ad 9.) Stadtgemeinde Schwaz

9.1. Stellungnahme der Entwässerungsgenossenschaft zum Schutz der Schwazer Felder

Kernaussagen: Es wird gebeten, die entlang der in der Verantwortung der Wassergenossenschaft stehenden "Pocheergräben" gelegenen Flächen als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen auszuweisen. Als Begründung werden wasserwirtschaftliche Argumente vorgebracht.

Kommentar: Die landwirtschaftliche Vorsorgefläche wird im angesprochenen Bereich, entsprechend dem Ergebnis einer Besprechung vom Juli 2020 von Vertretern der Stadtgemeinde Schwaz und Mitarbeitern der Abt. Raumordnung und Statistik sowie Abt. Bau- und Raumordnungsrecht um rund 4 ha erweitert. Die verbleibenden, in der Stellungnahme angesprochenen Bereiche werden nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen. Im Örtlichen Raumordnungskonzept bleiben diese Bereiche als Freihalteflächen bestehen. Die angesprochenen wasserwirtschaftlichen Bedenken sind nicht auf Ebene der überörtlichen Raumordnung im Rahmen der Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, sondern auf Ebene der örtlichen Raumordnung bei einer allfälligen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts zu prüfen.

9.2. Stellungnahme der Jungbauernschaft/Landjugend Schwaz

Kernaussagen: Es wird gebeten, Flächen im „Unteren Ried“, welche die Voraussetzungen aus fachlicher Hinsicht erfüllen, als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen auszuweisen.

Kommentar: Die Stadtgemeinde Schwaz hat bereits im Sommer 2019 einen „Masterplan Siedlungsraum Schwaz-Ost „Unteres Ried“ dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis gebracht. Darin sind mögliche bauliche Entwicklungen für Wohn- und Gewerbenutzungen verortet. Die Stadtgemeinde hat im Zuge der Vorlage darum gebeten, in diesem städtischen Entwicklungsbereich keine landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auszuweisen. Dem Antrag wurde seitens der überörtlichen Raumordnung insofern nachgekommen, als ein Teil der im Masterplan enthaltenen Flächen im aufgelegten Entwurf nicht als

landwirtschaftliche Vorsorgefläche vorgesehen wurde. Als Ergebnis einer Besprechung vom Juli 2020 von Vertretern der Stadtgemeinde Schwaz und Mitarbeitern der Abt. Raumordnung und Statistik sowie Abt. Bau- und Raumordnungsrecht wurde die landwirtschaftliche Vorsorgefläche im „Unteren Ried“ wiederum um rund 4 ha erweitert.

9.3. Stellungnahme der Ortsbauernschaft Schwaz

Kernaussagen: Es wird gebeten, Flächen im „Unteren Ried“, welche die Voraussetzungen aus fachlicher Hinsicht erfüllen, als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen. Weiters wird infrage gestellt, weshalb die Grundstücke 1122/1 und 1122/2 KG Schwaz von der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgespart wurden.

Kommentar: Die Stadtgemeinde Schwaz hat bereits im Sommer 2019 einen „Masterplan Siedlungsraum Schwaz-Ost „Unteres Ried“ dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis gebracht. Darin sind mögliche bauliche Entwicklungen für Wohn- und Gewerbenutzungen verortet. Die Stadtgemeinde hat im Zuge der Vorlage darum gebeten, in diesem städtischen Entwicklungsbereich keine landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auszuweisen. Dem Antrag wurde seitens der überörtlichen Raumordnung insofern nachgekommen, als ein Teil der im Masterplan enthaltenen Flächen im aufgelegten Entwurf nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche vorgesehen wurde. Als Ergebnis einer Besprechung vom Juli 2020 von Vertretern der Stadtgemeinde Schwaz und Mitarbeitern der Abt. Raumordnung und Statistik sowie Abt. Bau- und Raumordnungsrecht wurde die landwirtschaftliche Vorsorgefläche im „Unteren Ried“ wiederum um rund 4 ha erweitert. Die Grundstücke 1122/1 und 1122/2 KG Schwaz sind nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche vorgesehen, da in diesem Bereich Bodenaustausch stattgefunden hat und sich weiters eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Verfahren befindet, welche eine Aufhebung der Freihaltefläche und Ausweisung eines Entwicklungsbereichs für diverse Sondernutzungen vorsieht.

9.4. Stellungnahme des Vertreters der Adler-Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG

Kernaussagen: Es wird gebeten, Flächen im direkten südlichen Anschluss an die Betriebsflächen des Adler-Werkes nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen, um Betriebserweiterungen zu ermöglichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Kommentar: Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird entsprechend der Stellungnahme geändert.

9.5. Stellungnahme des Eigentümers der Gste. 1062/5 und 1062/6 KG Schwaz

Kernaussagen: Es wird gebeten, die Grundstücke 1062/5 und 1062/6 KG Schwaz, welche die Voraussetzungen aus fachlicher Hinsicht erfüllen, als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar: Die Stadtgemeinde Schwaz hat bereits im Sommer 2019 einen „Masterplan Siedlungsraum Schwaz-Ost „Unteres Ried“ dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis gebracht. Darin sind mögliche bauliche Entwicklungen für Wohn- und Gewerbenutzungen verortet. Die Stadtgemeinde hat im Zuge der Vorlage darum gebeten, in diesem städtischen Entwicklungsbereich keine landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auszuweisen. Dem Antrag wurde seitens der überörtlichen Raumordnung insofern nachgekommen, als ein Teil der im Masterplan enthaltenen Flächen im aufgelegten Entwurf nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche vorgesehen wurde. Als Ergebnis einer Besprechung vom Juli 2020 von Vertretern der Stadtgemeinde Schwaz und Mitarbeitern der Abt. Raumordnung und Statistik sowie Abt. Bau- und Raumordnungsrecht wurde die landwirtschaftliche Vorsorgefläche im „Unteren Ried“ wiederum um rund 4 ha erweitert. Teil dieser Erweiterungsfläche sind auch die Grundstücke 1062/5 und 1062/6 KG Schwaz.

9.6. Stellungnahme der Eigentümerin der Gste. 1219 und 1214 KG Schwaz

Kernaussagen: Es wird gebeten, die Grundstücke 1219 und 1214 KG Schwaz, welche die Voraussetzungen aus fachlicher Hinsicht erfüllen, als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen auszuweisen.

Kommentar: Die Stadtgemeinde Schwaz hat bereits im Sommer 2019 einen „Masterplan Siedlungsraum Schwaz-Ost „Unteres Ried“ dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis gebracht. Darin sind mögliche bauliche Entwicklungen für Wohn- und Gewerbenutzungen verortet. Die Stadtgemeinde hat im Zuge der Vorlage darum gebeten, in diesem städtischen Entwicklungsbereich keine landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auszuweisen. Dem Antrag wurde seitens der überörtlichen Raumordnung insofern nachgekommen, als ein Teil der im Masterplan enthaltenen Flächen im aufgelegten Entwurf nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen vorgesehen wurde. Da nun seitens einer Eigentümerin der Antrag vorliegt, die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke dennoch als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen auszuweisen, wurden die Voraussetzungen für diese Flächen geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Flächen der Einwenderin das Erfordernis von 4 ha zusammenhängender landwirtschaftlicher Fläche nicht aufweisen. Aus diesem Grund werden die beiden Grundstücke nicht in die landwirtschaftliche Vorsorgeflächen aufgenommen.

9.7. Stellungnahme des Vertreters der Eigentümerin der Gste. 1013 und 1093 KG Schwaz

Kernaussagen: Es wird gebeten die Grundstücke 1013 und 1093 KG Schwaz die sich südlich der Betriebsflächen des Adler-Werkes befinden, nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen, um Betriebserweiterungen zu ermöglichen.

Kommentar: Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird entsprechend der Stellungnahme geändert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Ad 10.) Marktgemeinde Vomp

10.1. Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vomp

Kernaussagen: Es wird um Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen in zwei Bereichen gebeten. Grundstück 3240/1 KG Vomp und eine Teilfläche von Grundstück 3022/1 KG Vomp, welches als landwirtschaftliche Freihaltefläche rückgewidmet wurde, sollen in die landwirtschaftliche Vorsorgeflächen aufgenommen werden.

Kommentar: Aufgrund der Stellungnahme wird eine Teilfläche von Gst. 3240/1 KG Vomp im Ausmaß von rund 6 ha zusätzlich als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen. Die in der Stellungnahme angesprochene Teilfläche von Grundstück 3022/1 KG Vomp war bereits im Auflageentwurf Teil der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche.

10.2. Stellungnahme des Eigentümers der Gste. 3613 und 3296 KG Vomp

Kernaussagen: Es wird gebeten, im Bereich der Grundstücke 3613 und 3296 KG Vomp einen Pufferbereich zum Bauland mit der Breite von 30 Metern nicht in die landwirtschaftliche Vorsorgeflächen aufzunehmen. Begründet wird der Antrag damit, dass es bei der Bewirtschaftung in der Nähe von Wohngebieten zu Unstimmigkeiten und Beschwerden seitens der Bewohner komme und der Antragsteller beabsichtige einen Teil dieser Flächen anders, z.B. als Parkplatz zu nutzen.

Kommentar: In der Stellungnahme des Einwenders werden keine konkreten zeitnah zu realisierenden Vorhaben genannt, welche eine derart große Änderung des Abgrenzungsentwurfs rechtfertigen würde. Die Nutzung einer der produktivsten landwirtschaftlichen Flächen der Region als Parkplatz wird seitens der überörtlichen Raumordnung nicht befürwortet. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

wird im Bereich der Grundstücke 3613 und 3296 KG Vomp nicht geändert. Es wird an dieser Stelle auf die Änderungsmöglichkeiten hingewiesen, die in § 10 TROG 2016 angeführt sind.

Ad 11.) Gemeinde Weer

11. Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Weer

Kernaussagen: Es werden in der Stellungnahme generelle Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und der Rechtmäßigkeit der gegenständlichen Planung geäußert. Konkret wird dann der Antrag gestellt, rund 26 ha im westlichen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen, da die Böden aufgrund der Rotteballendeponie nicht die Wertigkeit als landwirtschaftliche Vorsorgefläche aufweisen würden und in diesem Bereich auch die Etablierung eines interkommunalen Gewerbegebiets geplant sei.

Kommentar: Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erfolgt auf Grundlage der Entschließung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 im gesamten Bundesland nach den gleichen Kriterien mit der gleichen Rechtswirkung. Die Fläche der Rotteballendeponie Pill wurde in den Entwurf der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche miteinbezogen, da die Kriterien der Bodenklimazahl, der Mindestfläche und der Hangneigung entsprechend der Methodik gegeben sind. Es wurde amtlicherseits jedoch entschieden, jene Bereiche in den Gemeinden Pill und Weer, die im tiris als Rotteballendeponie ausgewiesen sind, nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen. Zusätzlich zur Herausnahme des Bereichs der Rotteballendeponie wurde die landwirtschaftliche Vorsorgefläche im nördlichen Bereich um rund 2 ha im Sinn der Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Weer reduziert. Es wird an dieser Stelle auch auf die Änderungsmöglichkeiten hingewiesen, die in § 10 TROG 2016 angeführt sind.

Ad 12.) Gemeinde Weerberg

12.1. Stellungnahme eines Eigentümers von Grundstücken, die für eine eventuelle Errichtung einer Seilbahn zur Verfügung stehen bzw. von jeglicher Bebauung frei zu halten sind

Kernaussagen: Der Einwender beschreibt in seiner Stellungnahme, dass er mit der Bergbahnen Weerberg Erschließungs GmbH einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen habe, der ihn dazu verpflichtet, einen Bereich für die eventuelle Errichtung einer Seilbahn zur Verfügung zu stellen bzw. von jeglicher Bebauung frei zu halten. Sollte die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dieser Verpflichtung entgegenstehen, wird ersucht diesen Bereich nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar: Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen steht dem beschriebenen Dienstbarkeitsvertrag nicht entgegen, weshalb diesbezüglich keine Änderung der Abgrenzung erfolgt.

12.2. Stellungnahme des Eigentümers von Gst. 912/1 KG Weerberg

Kernaussagen: Der Einwender ersucht eine Teilfläche von Grundstück 912/1 für den familiären Eigenbedarf nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar: Es wurde wie angeregt ein Bereich, anschließend an bestehendes Bauland und zwischen zwei Wohngebäuden gelegen, aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen, da dieser Bereich für eine Siedlungserweiterung aus raumordnungsfachlicher Sicht in Frage kommt und der Bedarf begründet wurde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

12.3. Stellungnahme des Eigentümers von Gst. 309 KG Weerberg

Kernaussagen: Der Einwender ersucht eine Teilfläche von Grundstück 309 KG Weerberg im Ausmaß von rund 1,4 ha nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen, da in diesem Bereich eine Bodenaushubdeponie betrieben wird.

Kommentar: Wie aus dem der Stellungnahme beigelegten Bescheid der BH Schwaz ersichtlich, war die Projektfläche vor dem Betrieb der Bodenaushubdeponie durch mehrere Senken durchzogen, welche die Bewirtschaftung nur erschwert möglich machten. Durch die Aufschüttung der Senken wird die gesamte Fläche gleichmäßiger und flacher ausgeformt. Eine Bewirtschaftung wird daher wesentlich erleichtert. Nach Abschluss der Schüttung ist wieder eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Die Bewilligung wurde befristet bis zum 31.12.2024 erteilt. Es erfolgt keine Änderung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche, da der Betrieb der Bodenaushubdeponie der Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dient und dieser außerdem mit Ende 2024 befristet ist.

12.4. Stellungnahme des Eigentümers des Gst. 256/2 und Bp. .39/1 KG Weerberg

Kernaussagen: Im Bereich der genannten Grundstücke ist im Örtlichen Raumordnungskonzept ein baulicher Entwicklungsbereich ausgewiesen. Es wird ersucht, diesen Bereich aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auszunehmen.

Kommentar: Im Bereich der genannten Grundstücke war die Abgrenzung im Entwurf der ersten Auflage nicht der Methodik entsprechend. Bei der zweiten Auflage war dieser Fehler bereits behoben.

12.5. Stellungnahme des Eigentümers des Gst. 225/1 KG Weerberg

Kernaussagen: Im Bereich von Grundstück 225/1 waren entlang der Außerbergstraße ursprünglich drei Baugrundstücke ausgewiesen. Bei der ersten Fortschreibung des ÖRK im Jahr 2010 wurden auf Wunsch des damaligen Bürgermeisters zwei Baugrundstücke in die zweite Baureihe verschoben, um Platz für eine damals angedachte Schilfftrasse zu schaffen. Da die Schilffverbindung nicht mehr zur Diskussion steht, wird angestrebt, einen der Bauplätze wieder entlang der Straße auszuweisen. Es wird ersucht, dies bei der Ausweisung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche zu berücksichtigen.

Kommentar: Die in der Stellungnahme angesprochene Verlegung von Bauplätzen wurde bereits mehrfach mit dem Sachverständigen für örtliche Raumordnung besprochen und fachlich abgelehnt, da die derzeitige kompakte Anordnung der Bauplätze aus raumordnungsfachlicher Sicht zur Hintanhaltung der Zersiedelung besser ist. Die landwirtschaftliche Vorsorgefläche wird in diesem Bereich nicht geändert.

12.6. Stellungnahme des Eigentümers des Gst. 621 KG Weerberg

Kernaussagen: Es wird ersucht einen Bereich auf Grundstück 621 KG Weerberg nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen, da dort die Errichtung des Wohngebäudes eines weichenden Kindes geplant ist.

Kommentar: Die Abgrenzung wird geringfügig im Ausmaß von sieben bis neun Metern zurückversetzt. Damit wird eine bereits mit dem Sachverständigen für örtliche Raumordnung vorbesprochene Änderung des Flächenwidmungsplans ermöglicht.

12.7. Stellungnahme des Eigentümers des Gst. 907/1 KG Weerberg

Kernaussagen: Es wird ersucht einen Bereich auf Grundstück 907/1 KG Weerberg nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen, da dort die Errichtung von Wohngebäuden weichender Kinder geplant ist.

Kommentar: Dieses Anliegen wurde bereits mit dem Sachverständigen für örtliche Raumordnung besprochen. Dabei wurde so verblieben, dass dieses Anliegen bei der nächsten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts behandelt werden soll. Die Abgrenzung wird in diesem Bereich nicht

geändert, allenfalls erfolgt eine Änderung im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts.

12.8. Stellungnahme der Eigentümerin des Gst. 618/1 KG Weerberg

Kernaussagen: Es wird ersucht einen Bereich auf Grundstück 618/1 KG Weerberg nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen, da dieser Bereich für die Abfertigung von weichen Kindern benötigt wird.

Kommentar: Dieses Anliegen soll laut Auskunft der Gemeinde bei der nächsten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts behandelt werden. Die Abgrenzung wird in diesem Bereich nicht geändert, allenfalls erfolgt eine Änderung im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts.

Raumordnungsbeirat

Die Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen“ des Raumordnungsbeirates wurde über die geplante Neuerlassung des Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen im Planungsverband Schwaz – Jenbach und Umgebung informiert. Im Rahmen der Sitzungen der Untergruppe wurde wiederholt auf die Methodik, Vorgehensweise und Stand der Bearbeitung hingewiesen. Insbesondere wurde betont, dass die gegenständliche Planung explizit die hochwertigen und zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen schützen solle.

Änderungen vom Amtswegen

Es wurden amtswegig geringfügige Anpassungen die aktualisierte Digitale Katastralmappe, in der Zwischenzeit erfolgte Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzepts und des Flächenwidmungsplans durchgeführt.

Die Fläche der Rotteballendeponie Pill wurde in den Entwurf der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche miteinbezogen, da die Kriterien der Bodenklimazahl, der Mindestfläche und der Hangneigung entsprechend der Methodik gegeben sind. Es wurde amtlicherseits jedoch entschieden, jene Bereiche in den Gemeinden Pill und Weer, die im tiris als Rotteballendeponie ausgewiesen sind, nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen, da ihnen aufgrund des Untergrunds keine Eignung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche attestiert wird. Dieser Änderungsbereich umfasst rund 21 Hektar.

In der Stadtgemeinde Schwaz wurden auf Basis einer Besprechung vom Juli 2020 von Vertretern der Stadtgemeinde Schwaz und Mitarbeitern der Abt. Raumordnung und Statistik sowie Abt. Bau- und Raumordnungsrecht ein Bereich im Ausmaß von rund 4 ha im Unteren Ried zusätzlich in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche einbezogen und ein Bereich im Ausmaß von rund 2,5 ha nördlich des Tennis- und Squashcenter Schwaz aus der überörtlichen Freihaltefläche herausgenommen.

In der Gemeinde Buch in Tirol entstand durch die Berücksichtigung von Stellungnahmen eine Restfläche, die keinen Zusammenhang mit der verbleibenden landwirtschaftlichen Vorsorgefläche aufwies. Diese Restfläche wurde amtswegig herausgenommen.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aufgrund von Änderungen basierend auf den eingegangenen Stellungnahmen und amtswegigen Änderungen reduziert sich die vorgesehene landwirtschaftliche Vorsorgefläche von 1.865 ha auf 1.839 ha, somit um 26 ha.

Die großflächigen Änderungen betreffen die Flächen der Rotteballendeponie in den Gemeinden Pill und Weer, die nach der Auflage aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche herausgenommen wurden, da ihnen aufgrund des Untergrunds keine Eignung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche attestiert wird. Aufgrund dieser Änderung entfallen rund 21 Hektar der im Entwurf vorgesehenen Flächen.

Rund drei Hektar betreffen eine Fläche, die laut Stellungnahme der Bezirkslandwirtschaftskammer aufgrund von Bodenaustausch und Befestigungen keine Eignung für die Lebensmittelproduktion aufweist.

Die übrigen Änderungen durch die Flächen aufgenommen und herausgenommen wurden betreffen in der Regel kleinere Bereiche.

Die öffentliche Umweltstelle hat die Entstehung des Regionalprogrammes durch rechtliche und fachliche Prüfung des Umweltberichtes mit begleitet. Von dort kommende Anregungen und Anmerkungen wurden aufgenommen.

Es kann abschließend davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen Änderungen keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Somit ist aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichts nötig, er kann in der vorliegenden Form in Kombination mit diesem Dokument für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

DI Alexander Baumgartner